

Inhaltsverzeichnis Kapitel 3

3	BUDGET UND KREDITRECHT	1
3.1	Gesetzliche Grundlagen	1
3.2	Budget	2
3.2.1.	Inhalt und Aufbau	2
3.2.2.	Zuständigkeiten und Genehmigung	3
3.3	Investitionsbegriff	5
3.3.1	Sachliches Kriterium	5
3.3.2	Aktivierungsgrenzen (finanzielles Kriterium)	7
3.3.3	Ausnahmen	7
3.4	Kreditrecht	8
3.4.1	Budgetkredit	9
3.4.2	Budgetkredit Gemeindeverbände	9
3.4.3	Nachtragskredit	9
3.4.4	Dringende Ausgaben	9
3.4.5	Verpflichtungskredit	9
3.4.6	Zusatzkredit	10
3.4.7	Folgekosten	10
3.4.8	Kreditkontrolle	11
3.5	Kreditabrechnung	12
3.5.1	Zeitpunkt	12
3.5.2	Teuerung	12
3.5.3	Mehrwertsteuer	12
3.5.4	Aufbau	13
3.5.5	Rückweisung	13

3 BUDGET UND KREDITRECHT

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Nachstehend in Stichworten die wichtigsten für das Budget und Kreditrecht zutreffenden gesetzlichen Vorschriften:

Stichwort	Gesetz / Verordnung
Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen	§ 5 Abs. 1 FiV
Aufgaben- und Finanzplanung	§ 86a Abs. 1 und 2 GG / § 7 FiV
Budgetgrundsätze	§ 87a Abs. 1 GG / § 4 FiV
Budgetkredit	§ 90b Abs. 1 und 2 GG / § 19 Abs. 1-3 FiV
Finanzkennzahlen	§ 88i Abs. 1 und 2 GG / § 26 Abs. 1 und 2 FiV
Finanzkommission	§ 47 Abs. 1 GG
Genehmigung	§ 87c Abs. 1 GG / § 94d Abs. 1 lit. c GG
Gliederung	§ 87b Abs. 1 GG
Haushaltgrundsätze	§ 85b Abs. 1 GG
Inhalt	§ 87d Abs.1 GG / § 87c Abs. 2 GG
Investitionsausgaben	§ 17 Abs. 1-4 FiV
Investitionseinnahmen	§ 18 Abs. 1 FiV
Kreditabrechnung	§ 90h Abs. 1 GG
Nachtragskredit	§ 90c Abs. 1 und 2 GG
Nichtgenehmigung Budget	§ 88f GG / § 87c Abs. 3 GG
Rückweisung	§ 87c Abs. 3 GG / § 88f Abs. 3 GG
Steuerfuss	§ 87c Abs. 1 GG
Termine	§ 87c Abs. 3 GG
Verpflichtungskredit	§ 90f Abs. 1 und 2 GG
Zusatzkredit	§ 90i Abs. 1 und 2 GG
Zuständigkeiten	§ 20 Abs. 2 lit. a GG / § 87c Abs. 1 GG / § 94d Abs. 1 lit. c GG

3.2 Budget

Für die Führung des Finanzhaushaltes hat der Gesetzgeber Haushalt- und Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt (§§ 85b Abs. 1 und 91a GG). In ↑ Kapitel 2 sind sie im Einzelnen festgehalten. Diese Grundsätze gelten auch für die Aufstellung des Budgets (§ 4 Abs. 1 FiV).

Vor Beginn des Rechnungsjahrs stellt das zuständige Organ das Budget nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bruttodarstellung und Spezifikation derart auf, dass grundsätzlich der Aufwand inklusive Passivzinsen und Abschreibungen durch den Ertrag gedeckt ist (§ 87a Abs. 1 GG).

Das Budget gibt einen Überblick über die Aufwände und die Erträge der Erfolgsrechnung und die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung. Die bewilligten Ausgaben und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung und die Jahrest ranchen stützen sich auf rechtsverbindliche Erlasse oder Verpflichtungskredite (§ 87d GG). Da für Jahrest ranchen beziehungsweise mehrjährige Kredite Verpflichtungskredite zu beantragen sind, basieren die im Budget eingestellten Ausgaben und Einnahmen auf Schätzungen. Diese sind nicht an die Jährlichkeit gebunden.

Die aus der Anlagebuchhaltung ermittelten planmässigen Abschreibungen sind in den einzelnen Funktionen der Erfolgsrechnung zu budgetieren ↑ Kapitel 5.

Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag (Kontogruppe 299) ist jährlich um mindestens 30 % des Restbuchwerts Anfang Jahr abzutragen (§ 88g Abs. 2 GG); der entsprechende Betrag ist als ausserordentlicher Aufwand im Konto 3899 zu berücksichtigen.

Ergibt sich bei den Spezialfinanzierungen ein Vorschuss (Minussaldo in Konto 2900x.01) ist dieser analog der Abtragung des Bilanzfehlbetrages mit 30 % abzutragen (§ 88g Abs. 2 GG). Dies ist ebenfalls im Budget zu berücksichtigen.

3.2.1. Inhalt und Aufbau

Das Budget ist gemäss dem durch das zuständige Departement festgelegten Kontenrahmen mit der funktionalen Gliederung und der Artengliederung aufzustellen (§ 87b GG). Aufgrund der automatisierten Einlesungen der Finanzdaten, sind nur Konten welche der Kontenplan auch vorsieht, anzuwenden.

Das Budget enthält zum Vergleich die Zahlen des vorangehenden Budgets und der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung einschliesslich der gestuften Erfolgsausweise. Ihm sind die Kreditkontrolle sowie die Artengliederung beizufügen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen (§ 87d Abs. 2 GG).

Bei Gemeindegemeinschaften sind, wenn immer möglich, für das erste Budget der neuen Gemeinde die Vorjahreszahlen (letztes Budget und letzte abgeschlossene Rechnung) der an der Fusion beteiligten Gemeinden konsolidiert darzustellen, damit realistische Vergleichsgrössen vorliegen. Gegenseitige Beteiligungen, Forderungen und Schulden, Lieferungen und Leistungen und ähnliche Posten sind zu eliminieren.

Im Budget sind Finanzkennzahlen (↑ Kapitel 10) zur Beurteilung der Verschuldung, Finanzierung und Leistungsfähigkeit auszuweisen (§ 88i GG, § 26 FiV). Die Aktualisierung der Aufgaben- und Finanzplanung ist sinnvollerweise auf den Zeitpunkt der Budgeterstellung vorzunehmen (§ 86a GG). Die Aufgaben- und Finanzplanung ist öffentlich zugänglich. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Berichterstattung zum Budget die wesentlichen Punkte der Aufgaben- und Finanzplanung darzulegen (§ 86a Abs. 2 Gemeindegesetz).

Den Stimmbürgern wird das Budget vorzugsweise in Form eines Geschäftsberichts präsentiert.

Das **Budget der Einwohner- resp. Ortsbürgergemeinde** ist wie folgt aufzubauen.

1 Erläuterungen

Die Erläuterungen sollen auf relevante Budgetpositionen hinweisen. Wird der Antrag zur Genehmigung nicht auf der Titelseite gestellt, ist er anschliessend an die Erläuterungen festzuhalten.

- a) Allgemeines
- b) Erfolgsrechnung
- c) Investitionsrechnung
- d) Informationen zur Aufgaben- und Finanzplanung

2 Ergebnis

Das Ergebnis setzt sich aus dem gestuften Erfolgsausweis (↑ Kapitel 2), dem Finanzierungsausweis und den Kennzahlen (↑ Kapitel 10) zusammen.

Bei den Spezialfinanzierungen ist im Finanzierungsausweis zudem ein Nachweis über das voraussichtliche Nettovermögen bzw. die voraussichtliche Nettoschuld per 01.01. und per 31.12. zu erbringen.

- a) Einwohner- resp. Ortsbürgergemeinde ohne Spezialfinanzierungen
- b) Wasserwerk
- c) Abwasserbeseitigung
- d) Abfallwirtschaft
- e) weitere Spezialfinanzierungen, falls vorhanden
- f) Einwohnergemeinde resp. Ortsbürgergemeinde
- g) Kennzahlenauswertung

3 Erfolgsrechnung

- a) Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Abteilungen mit Vergleichszahlen
- b) Budget der Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung mit Vergleichszahlen
- c) Artengliederung Erfolgsrechnung Zusammenzug mit Vergleichszahlen
- d) Artengliederung Erfolgsrechnung mit Vergleichszahlen

4 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung werden die Budgetkredite für aktivierbare Ausgaben und Einnahmen des Verwaltungsvermögens sowie die Jahrestanchen sämtlicher laufenden und an der Budgetgemeindeversammlung zur Beschlussfassung beantragten Verpflichtungskredite erfasst. Investitions- und andere Vorhaben die einer späteren Gemeindeversammlung bzw. Sitzung des Einwohnerrates zur Beschlussfassung unterbreitet werden, dürfen noch nicht im Budget berücksichtigt werden, da die rechtliche Grundlage fehlt.

- a) Zusammenzug der Investitionsrechnung nach Abteilungen mit Vergleichszahlen
- b) Budget der Investitionsrechnung nach funktionaler Gliederung mit Vergleichszahlen
- c) Artengliederung Investitionsrechnung Zusammenzug mit Vergleichszahlen
- d) Artengliederung Investitionsrechnung mit Vergleichszahlen
- e) Kreditkontrolle

3.2.2. Zuständigkeiten und Genehmigung

3.2.2.1 Gemeindeversammlung / Einwohnerrat

Das Budget ist dem zuständigen Organ (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. In einer Gesamtabstimmung wird das Budget mit dem Steuerfuss genehmigt (§ 87c Abs. 1 GG).

Die Legislative (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) ist verpflichtet, folgende Finanzbeschlüsse zu fassen:

- Festlegung des Budgets und des Steuerfusses
- Beschlussfassung über Verpflichtungskredite sowie neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben
- Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden
- Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderats
- Erlass und Änderung des Dienst- und Besoldungsreglements für das Gemeindepersonal

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere Aufgaben der Legislative sind in § 20 Abs. 2 und § 57 GG aufgeführt.

3.2.2.2 Vorausprinzip

Grössere und spezielle Finanzbeschlüsse mit Auswirkungen auf das Budget sind vorgängig der Abstimmung über das Budget zu fassen, damit mit der Budgetgenehmigung die definitiven Zahlen festgelegt werden können. Die Traktandenliste für die Budgetversammlung ist entsprechend festzulegen.

3.2.2.3 Nichtgenehmigung

Wird das Budget vom zuständigen Organ verworfen bzw. zurückgewiesen, ist es innert 60 Tagen durch den Gemeinderat und die Finanzkommission neu zu überprüfen und mit den Anträgen dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten. Bei einer erneuten Rückweisung des Budgets ist dieses dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen (§ 88f GG).

Im Falle der Nichtgenehmigung des Budgets bis zum 31. Dezember vor dem Budgetjahr ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu beschliessen (§ 87c Abs. 3 GG). Als unerlässlich gelten gebundene Ausgaben gemäss § 84c GG sowie Ausgaben welche den ordnungsgemässen Gang der Verwaltung sicherstellen. Ausgaben, die ohne Schaden bzw. Mehrkosten für die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt getätigt werden können, gelten nicht als unerlässlich und sind deshalb zu verschieben, bis das ordentliche Budget vorliegt.

3.2.2.4 Finanzkommission

Der Finanzkommission obliegt die Stellungnahme zum Budget (§ 47 Abs. 1 lit. a) GG). Diese Bestimmung gilt für die Gemeinden, nicht für die Gemeindeverbände. Die Stellungnahme beinhaltet kein Gestaltungsrecht.

3.3 Investitionsbegriff

Der Investitionsbegriff gibt Antwort auf die Frage, ob eine Investitionsausgabe oder -einnahme in der Erfolgsrechnung oder in der Investitionsrechnung zu verbuchen ist. Die Beurteilung steht in keinem Zusammenhang mit den materiellen Anforderungen des Kreditantrags (Budget- oder Verpflichtungskredit).

Als Investitionen werden alle Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte, die zum Verwaltungsvermögen gehören, verstanden (§ 17 Abs. 1 FiV). Diese Ausgaben ermöglichen eine neue oder erweiterte Nutzung der Vermögenswerte in quantitativer oder qualitativer Hinsicht über mehrere Jahre.

Der Investitionsbegriff ist an die Kriterien des **sachlichen** und des **finanziellen Investitionsbegriffs (Aktivierungsgrenze)** gebunden. Für die Beurteilung, ob eine Investitionsausgabe oder -einnahme in der Investitionsrechnung zu verbuchen ist, müssen zwingend beide Kriterien erfüllt sein. Dem sachlichen Investitionsbegriff ist der finanzielle Investitionsbegriff nachgestellt. Nur wenn eine Ausgabe den Tatbestand des sachlichen Investitionsbegriffs erfüllt und zudem die Aktivierungsgrenze übersteigt, ist sie in der Investitionsrechnung zu verbuchen, in der Bilanz zu aktivieren und nach der dafür vorgesehenen Nutzungsdauer abzuschreiben. Grundsätzlich ist dabei jede Investition für sich separat zu beurteilen. Eine Ausnahmeregelung gilt für Projekte, in welchen Ausgaben für mehrere Aufgabenbereiche (Bspw. Strassen, Wasser und Abwasser) zusammenfallen. In diesen Fällen wird das finanzielle Kriterium auf dem Gesamtbetrag beurteilt und die einzelnen Objekte unabhängig vom individuellen Betrag aktiviert.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich bei einer Kreditabrechnung (als auch bei Budgetkrediten in der Investitionsrechnung) betragsmässige Abweichungen zum eingeholten Verpflichtungskredit (resp. Budgetkredit) ergeben. Kommt es zu einer Unterschreitung des Kredits, kann dies zur Folge haben, dass auch die Beurteilung, ob es sich um eine aktivierungsfähige Investition handelt, angepasst werden muss. Dies, weil im Nachhinein die ursprünglich geplanten Ausgaben tiefer liegen als die Aktivierungsgrenze der Gemeinde. In der Praxis sollte diese Beurteilung jedoch mit Augenmass vorgenommen werden. Schliesst beispielsweise ein Projekt bei einer Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000 mit Fr. 49'000 ab, kann dieses aus Wesentlichkeitsüberlegungen trotzdem wie vorgesehen aktiviert werden. Die Abweichung zwischen Aktivierungsgrenze und Schlussbetrag sollte jedoch 10% nicht übersteigen, ansonsten sind die auf den Anlagen im Bau aktivierten Kosten über die ausserplanmässigen Abschreibungen der Erfolgsrechnung zu belasten. Dieselben Überlegungen gelten sinngemäss auch im umgekehrten Fall, wenn die definitive Abrechnung zu über der Aktivierungsgrenze liegenden Gesamtkosten führt. Dann werden die bisher in der Erfolgsrechnung erfassten Kosten in die Investitionsrechnung umgebucht und aktiviert. Da die Erfolgsrechnungen der Vorjahre bereits definitiv abgeschlossen sind, soll dies jedoch nur dann erfolgen, wenn ein Vorhaben innerhalb eines Jahres abgewickelt werden kann oder wenn bei einem mehrjährigen Vorhaben bereits im ersten Jahr festgestellt wird, dass die Aktivierungsgrenze überschritten wird. Wenn in den Vorjahren bereits in die Erfolgsrechnung gebucht wurde, soll dies im Sinne der Stetigkeit weitergeführt werden, auch wenn in einem späteren Jahr klar wird, dass die Aktivierungsgrenze überschritten wird. Ein anderes Vorgehen würde zudem dazu führen, dass nur ein Teil des Anlageguts aktiviert wird, was zu einer verwirrenden Darstellung in der Anlagebuchhaltung führen würde.

Planungskredite werden dem Ausführungskredit zugeordnet und demzufolge mit diesem planmässig abgeschrieben. Die Aktivierungsgrenze ist somit nicht massgebend. Folgt einem Planungskredit jedoch kein Ausführungskredit beziehungsweise wurde dieser durch das zuständige Organ abgelehnt, ist der Planungskredit ausserplanmässig abzuschreiben.

3.3.1 Sachliches Kriterium

Folgende Ausgaben gelten als Investitionen (§ 17 Abs. 2 FiV):

- a) Landerwerb im Verwaltungsvermögen
- b) Übertragung von Liegenschaften des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen
- c) Bauliche Investitionen
- d) Anschaffung von Mobilien
- e) Kosten für Planprojekte
- f) Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachanlagen mit mehrjähriger Nutzungsdauer

Werterhaltende oder wertvermehrnde Investitionen schaffen einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen oder steigern die Nutzung eines bestehenden Vermögenswerts durch: Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer, Erhöhung der ursprünglichen Kapazität/Raumvolumen, massgebliche Verbesserung des Standards und fallen damit unter den sachlichen Investitionsbegriff.

Demgegenüber stehen Unterhaltsarbeiten, die nie aktiviert, sondern in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Diese Aufwände stellen die Nutzung einer Anlage im Rahmen der geplanten Nutzungsdauer und des geplanten Nutzungsumfangs sicher, aber erhöhen deren Wert nicht

Gleich zu behandeln sind nicht der Allgemeinheit resp. der Aufgabenerfüllung dienende Posten wie bspw. Schallschutzfenster. Der Schallschutz ist eine Entschädigung für die Lärmbelästigung, welcher der Strassenverkehr verursacht. Die Fenster der Liegenschaften von Dritten stehen aber in keinem Zusammenhang mit einer öffentlichen Aufgabenerfüllung der Gemeinde. Diese Liegenschaften können den Besitzer wechseln und sie haben keinen mehrjährigen Nutzungswert für die Gemeinde.

Weitere Beispiele, die den sachlichen Investitionsbegriff nicht erfüllen:

- Altlastensanierungen
- Gewährung Defizitgarantie an ein Dorffest (keine Buchung, nur Anhang der Jahresrechnung)
- Einmaliger Beitrag an kulturelle oder sportliche Anlässe
- Gemeindebeitrag an die Neuuniformierung der Musikgesellschaft

Unterhalt

**Nicht aktivierbar
Erfolgsrechnung**

Baulicher, betrieblicher und periodischer Unterhalt, Behebung von Mängeln, Reparaturen, Wartung, Wiederherstellung des Ursprungszustands

Investitionen

**Aktivierbar
Investitionsrechnung**

Werterhaltende Investitionen
(Erneuerungsunterhaltsinvestitionen)

Teilsanierungen, Teilerneuerungen, grössere Reparaturen, Teilersatz, Umbauten mit qualitativer oder quantitativer Steigerung der Nutzung ohne Änderung der Betriebs- oder Gebäudestruktur, Anpassungen an den zeitgemässen Komfort oder gebräuchlichen Stand der Technik

Wertvermehrnde Investitionen

Neubau, Ersatzneubau, Totalrenovationen und -sanierungen, Erweiterungen, Anschaffungen, Erwerb

Investitions- und andere Beiträge werden der Investitionsrechnung belastet, wenn das zu realisierende Projekt die Aktivierungsgrenze des beitragsempfangenden Gemeinwesens übersteigt (§ 17 Abs. 3 Fiv).

Unter den sachlichen Investitionsbegriff fallen folgende Einnahmen (§ 18 Fiv):

- a) Beiträge der Grundeigentümerinnen und -eigentümer
- b) Beiträge für Investitionsobjekte und Rückerstattungen für früher geleistete Investitionsbeiträge
- c) Bundes-, Kantons- und andere Beiträge an Investitionen
- d) Übertragungen von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen

3.3.2 Aktivierungsgrenzen (finanzielles Kriterium)

Die Aktivierungsgrenzen sind wie folgt festgelegt (§ 5 FiV):

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| a) bis 1'000 Einwohner | Fr. 25'000.- |
| b) 1'001 bis 5'000 Einwohner | Fr. 50'000.- |
| c) 5'001 bis 10'000 Einwohner | Fr. 75'000.- |
| d) ab 10'001 Einwohner | Fr. 100'000.- |

Der Grenzwert für die jeweilige Ortsbürgergemeinde ist gleich hoch wie jener für die Einwohnergemeinde.

Bei den beitragszahlenden Dritten werden die Beiträge der Investitionsrechnung belastet, wenn das zu realisierende Projekt die Aktivierungsgrenze des beitragsempfangenden Gemeinwesens übersteigt (§ 17 Abs. 3 FiV).

Die nicht aktivierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände sind in einem Inventar zu führen, das jährlich zu aktualisieren ist (§ 24 FiV). Der Gemeinderat legt für die Erfassung im Inventar eine Mindestgrenze fest.

3.3.2.1 Aktivierungsgrenzen Gemeindeverbände

Gemäss § 5 Abs. 3 FiV sind für Gemeindeverbände die kumulierten Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden massgebend. Wenn ein Verband Investitionen über Investitionsbeiträge seiner Mitglieder finanziert, so haben die Verbandsmitglieder ihren Beitrag zu aktivieren, sofern die Gesamtinvestition (brutto) die Aktivierungsgrenze des Verbands übersteigt – auch dann wenn ihre Beitragsleistung ihre eigene Aktivierungsgrenze nicht übersteigt.

3.3.2.2 Aktivierungsgrenzen Gemeindeverträge

Da mit Verträgen keine Kompetenzen (Verantwortlichkeiten, Genehmigungsverfahren) übertragen werden können, gelten die Aktivierungsgrenzen der rechnungsführenden Gemeinde. Wenn die rechnungsführende Gemeinde die Ausgabe aktivieren muss (und demzufolge in der Investitionsrechnung verbucht), haben die angeschlossenen Gemeinden die Ausgabe ebenfalls zu aktivieren und auf die entsprechende Nutzungsdauer abzuschreiben, auch wenn der Teilbetrag ihre Aktivierungsgrenze nicht übersteigt.

3.3.2.3 Umgang mit Aktivierungsgrenzen im Falle von Gemeindegemeinschaften

Bei Gemeindegemeinschaften sind die Aktiven und Passiven zu Bilanzwerten zu übernehmen. Es kann sein, dass die Aktivierungsgrenze der neuen Gemeinde höher liegt als die Aktivierungsgrenze aller oder einiger der an der Fusion beteiligten Gemeinden. In diesem Fall ist eine Bilanzbereinigung erforderlich; es dürfen nur noch jene Anlagen aktiviert bleiben, welche die Aktivierungsgrenze der neuen Gemeinde übersteigen. Für die fusionierenden Gemeinden gelten aber bis zum Schluss die für sie massgebenden Grenzen. Die erforderlichen Anpassungen dürfen weder vorzeitig noch in der Schlussbilanz der fusionierenden Gemeinden erfolgen, sondern erst in der Eingangsbilanz der neuen Gemeinde. Die Bereinigungen können erfolgsneutral vorgenommen werden, sind aber im Anhang zur (ersten) Jahresrechnung der fusionierten Gemeinde vollständig zu dokumentieren.

3.3.3 Ausnahmen

Sachanlagen, welche die Kriterien des Investitionsbegriffs nicht erfüllen, sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen. Davon ausgenommen sind Käufe von Grundstücken und Strassen. Würden solche Käufe erfolgswirksam gebucht, wären diese Werte nicht in der Anlagebuchhaltung enthalten. Die Anlagebuchhaltung soll aber mit den Grundbucheinträgen übereinstimmen. Abgänge von Grundstücken des Verwaltungsvermögens sind mit einem Übertrag ins Finanzvermögen abzuwickeln.

Ebenso ist das Eingehen von Darlehen und Beteiligungen in der Investitionsrechnung zu buchen. Bei Namensänderungen (z.B. WSB AG neu Aargau Verkehr AG) handelt es sich aber nicht um ein neue von der Gemeindeversammlung zu bewilligende Beteiligung. Auf die gegenseitig sich aufhebenden Zu- und Abgänge in der Investitionsrechnung kann verzichtet werden. Bei solchen Änderungen ist nur der sich daraus ergebende Mehrwert in der IR zu buchen und zu aktivieren.

3.4 Kreditrecht

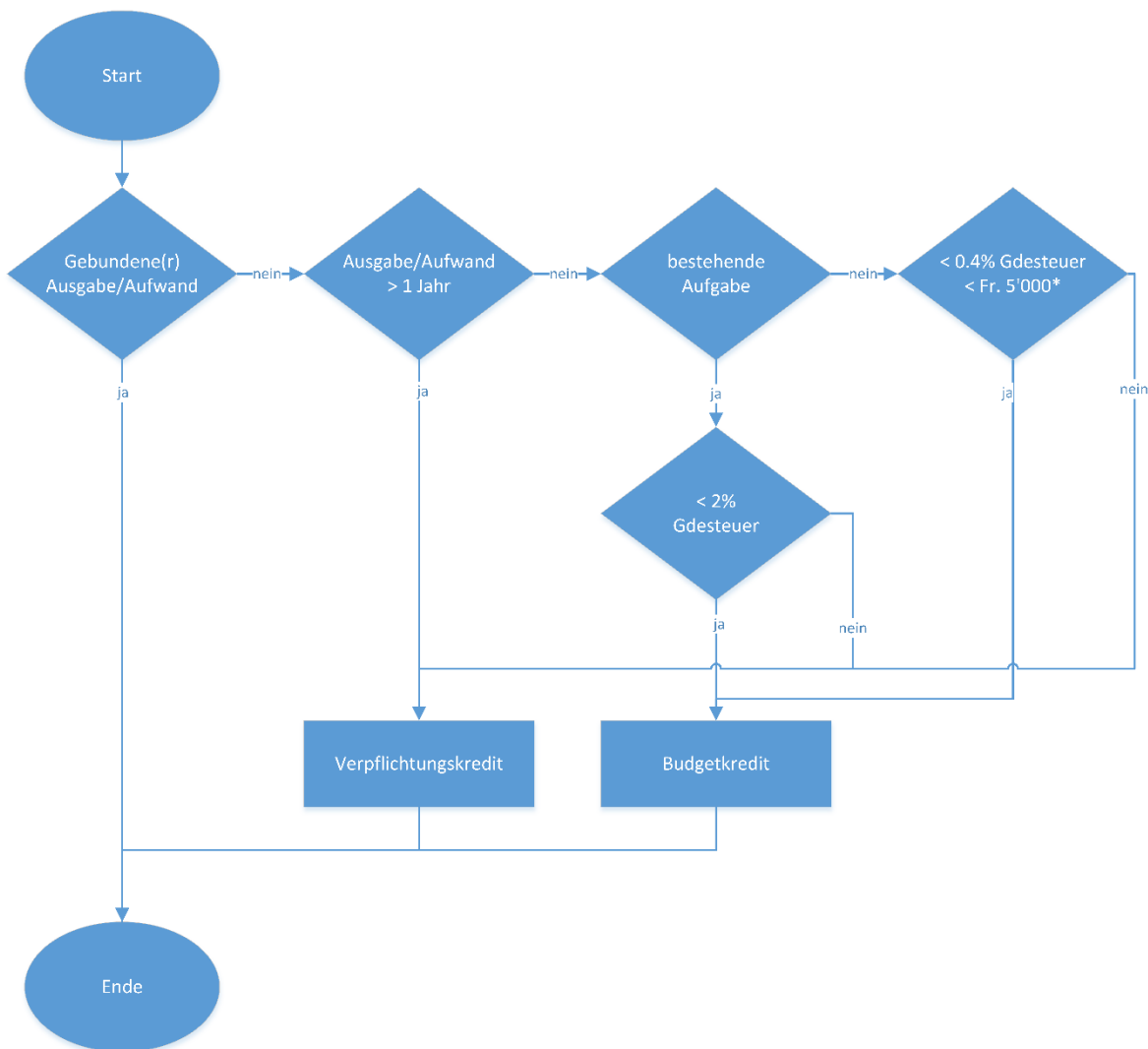
Ein Kredit ist die Bewilligung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Kredite sind

- vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen,
- nur für jene Zwecke zu verwenden, für die sie bewilligt wurden.

Kredite dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als es für die öffentliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.

Mit dem Budget bewilligte Zahlungskredite dürfen nicht auf andere Konten oder das folgende Jahr übertragen werden. Dieses Kreditübertragungsverbot ist auch dann einzuhalten, wenn gewisse Kredite in der Rechnung überzogen werden müssen. Das Prinzip der Rechnungswahrheit ist höher einzustufen als das Prinzip der Budgetklarheit.

Das nachfolgende Schema soll aufzeigen, ob ein Budget- oder Verpflichtungskredit notwendig ist (bei gebundenen Ausgaben ist kein Kredit erforderlich):



* es gilt der jeweils höhere Betrag

3.4.1 Budgetkredit

Mit einem Budgetkredit wird der Gemeinderat ermächtigt, für den spezifizierten Zweck bis zum festgelegten Betrag die Jahresrechnung (sowohl Erfolgs- wie auch Investitionsrechnung) zu belasten (§ 90b GG).

Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung von **bestehenden Aufgaben** dürfen mit dem Budget bewilligt werden, wenn sie pro Einzelfall 2 % der budgetierten Gemeindesteuererträge (= Sachgruppe 40 Fiskalertrag ohne Mehrwertabgabe) nicht übersteigen (§ 19 Abs. 1 FiV).

Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung **neuer Aufgaben** (d.h. Aufgaben, die in den letzten fünf Jahren von der Gemeinde nicht erfüllt wurden) dürfen mit dem Budget nur bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall Fr. 5'000.-- oder 0.4 % (es gilt der jeweils höhere Betrag) der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen (§ 19 Abs. 2 FiV).

Beträge, die diese Limiten übersteigen oder deren Rechnungsvkehr sich über mehrere Jahre erstreckt, bedürfen eines Verpflichtungskredites (§ 19 Abs. 3 FiV).

Keinen Verpflichtungskredit braucht es für gebundene Ausgaben. Eine Ausgabe ist gebunden, wenn das Gemeinwesen durch übergeordnetes Recht (Kanton, Bund), Gerichtsentscheid, Beschluss (Regierungsrat oder Grossrat) oder einen früheren Entscheid verpflichtet wird und sachlich, zeitlich, örtlich und finanziell kein wesentlicher Entscheidungsspielraum bleibt (§ 84c GG).

Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen per Ende des Rechnungsjahrs (§ 90e GG).

3.4.2 Budgetkredit Gemeindeverbände

Bei Gemeindeverbänden gelten die kumulierten Steuererträge der beteiligten Gemeinden, sofern in den Satzungen keine anderen Limiten festgelegt werden (§ 19 Abs. 4 FiV).

3.4.3 Nachtragskredit

Zeigt sich, dass ein Budgetkredit nicht ausreicht, ist dem zuständigen Organ ein Nachtragskredit zu beantragen. Kleinere Kreditüberschreitungen sind davon ausgenommen (§ 90c GG). Als Orientierungshilfe für kleinere Kreditüberschreitungen können Mehrausgaben bis zu 10 % eingestuft werden. Die Mehrausgaben sind jedoch in jedem Fall individuell zu beurteilen und durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit zu beurteilen. Die Überschreitung darf aber nicht auf neue noch nicht beantragte Faktoren zurückzuführen sein.

Kein Nachtragskredit ist erforderlich für gebundene Ausgaben, für Jahrestanchen von Verpflichtungskrediten sowie für jenen Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr ein sachbezogener Ertrag gegenübersteht (§ 90c GG).

Nicht beanspruchte Nachtragskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahrs (§ 90e GG).

3.4.4 Dringende Ausgaben

Erträgt eine Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub, kann der Gemeinderat sie tätigen. Die Finanzkommission ist über die dringenden Ausgaben zu informieren (§ 90d GG).

3.4.5 Verpflichtungskredit

Der Verpflichtungskredit setzt den Höchstbetrag fest, bis zu welchem der Gemeinderat ermächtigt ist, für ein bestimmtes Vorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen (§ 90f GG).

Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für (§ 90f GG):

- wesentliche Investitionen und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben,
- einmalige grössere Beiträge an Dritte,
- Ausgaben, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken oder solche, die erst in späteren Rechnungsjahren fällig werden.

Weitere Gründe für die Einholung eines Verpflichtungskredites:

- Investitionsausgaben im bestehenden Ausgabenbereich sofern sie 2 % der budgetierten Gemeindesteuererträge übersteigen,
- neue Ausgaben, sofern sie Fr. 5'000.00 oder 0,4 % der budgetierten Gemeindesteuererträge übersteigen,
- Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen,
- Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen,
- für den Erwerb von Grundstücken, sofern die Gemeindeordnung die Zuständigkeit nicht an den Gemeinderat delegiert,
- weitere Ausgaben die gemäss § 20 GG der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterstehen.

Nach dem Grundsatz der Einheit der Materie bildet ein sachlich zusammenhängendes Projekt eine Einheit. Die Aufspaltung eines Verpflichtungskredites zwecks Umgehung des Finanzreferendums ist unzulässig. Eine Einheit ist dann anzunehmen, wenn die eine Ausgabe ohne die andere nicht realisierbar ist, oder die einzelnen Teilgeschäfte den gleichen Zweck verfolgen und dieser zwischen ihnen einen engen sachlichen Zusammenhang schafft.

Verpflichtungskredite sind brutto zu beschliessen. Die Finanzierung und die Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben (§ 90g GG).

Ein Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Wird der Rechnungverkehr innerhalb eines Rechnungsjahres abgewickelt, ist keine Kreditabrechnung zu erstellen (§ 90h Abs. 1 GG).

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder aufgegeben wird oder wenn das Vorhaben innerhalb von fünf Jahren noch nicht begonnen wurde (§ 90h Abs. 2 GG).

3.4.6 Zusatzkredit

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Zusatzkredit einzuholen. Ist dies ohne bedeutende nachteilige Folgen für die Gemeinde nicht möglich, bewilligt der Gemeinderat den Zusatzkredit und hat die Finanzkommission darüber zu informieren (§ 90i GG).

Mit der Genehmigung der Kreditabrechnung werden allfällige Mehrausgaben bewilligt (§ 90i Abs. 2 GG).

3.4.7 Folgekosten

Gemäss § 90g GG sind die Folgekosten in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben.

Folgekosten von Verpflichtungskrediten und anderen Finanzbeschlüssen gehören in die Erfolgsrechnung. Abhängig von der Art der Investition, sind Kapital-, Betriebs- und/oder Personalfolgekosten zu berücksichtigen.

Die **Kapitalfolgekosten** werden wie folgt ermittelt:

- Abschreibungsanteil berechnet mit der entsprechenden Nutzungsdauer
- Ausserplanmässige Abschreibungen bei Erneuerungs- resp. Ersatzinvestitionen
- Zinsanteil berechnet mit der Hälfte der Nettoinvestitionsausgaben multipliziert mit dem jeweils gültigen Hypothekarischen Referenzzinssatz.

Betriebsfolgekosten ohne Personalaufwand in Prozenten der Bruttoinvestitionskosten ab Inbetriebnahme:

- 1 % für Tiefbauten
- 2 % für Hochbauten
- 5 % für Mobilien

Die Höhe der Betriebsfolgekosten bei Ersatzbeschaffungen, Renovationen, Sanierungen und Investitionsbeiträgen sind im Einzelfall zu beurteilen.

Personalfolgekosten sind individuell von der Gemeinde aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zu berechnen.

3.4.8 Kreditkontrolle

Die Kreditkontrolle dient als Übersicht über die bewilligten Verpflichtungskredite sowie gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung, der Erfolgsrechnung und des Finanzvermögens. Sie ist ein Bestandteil des Budgets sowie der Jahresrechnung. Budgetkredite für sich werden in der Kreditkontrolle nicht ausgewiesen.

Die Anschlussgebühren der Spezialfinanzierungen sind nicht aufzuführen. Bereits abgerechnete Kredite sind auf inaktiv zu setzen und aus der Kreditkontrolle zu entfernen.

Kontobezeichnung:

Vollständige Bezeichnung mit Gemeindeversammlungs- bzw. Einwohnerratsbeschlussdatum und Verpflichtungskreditbetrag (falls es sich um einen Dekretsbeitrag handelt, sollte dies aus der Kontobezeichnung hervorgehen).

Sofern es sich um ein Investitionsvorhaben handelt, welches mehrere Funktionen betrifft, sind die einzelnen Konten als Teilposition des Gesamtkredits darzustellen.

Beispiel:

Strassensanierung mit Werkleitungssanierung
GV vom xx.xx.xxxx / total Fr. 500'000.00, davon
Strassen (Funktion 6150), Fr. 150'000.00
Wasser (Funktion 7101), Fr. 200'000.00
Abwasser (Funktion 7201), Fr. 150'000.00

Verfügbare Restkredit:

In dieser Spalte ist jener Betrag aufzuführen, welcher noch - bis zum Erreichen des Verpflichtungskredites - zur Verfügung steht.

Kontrolle: Kreditbetrag vermindert um die kumulierten Ausgaben bis 31.12.20xx und um die Ausgaben gemäss Budget 20xx entspricht dem Betrag, welcher als verfügbarer Restkredit zur Verfügung steht.

Die Kreditkontrolle muss so programmiert sein, dass die nachfolgenden Anforderungen abgedeckt sind:

- Wird ein Verpflichtungskredit überschritten, darf kein Minusbetrag als verfügbarer Restkredit ausgewiesen werden. Der verfügbare Restkredit ist mit Null zu zeigen und die Einholung eines Zusatzkredits ist zu überprüfen.
- Ist ein Kreditvorhaben beendet, die Kreditabrechnung aber noch pendent, dann ist der verfügbare Restkredit ebenfalls auf Null zu setzen (unabhängig davon, ob der volle Betrag ausgeschöpft wurde oder nicht).

3.5 Kreditabrechnung

Kreditabrechnungen sind für jene Ausgaben zu erstellen, deren Rechnungsverkehr sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 90h Abs. 1 GG). Dies gilt sowohl für Ausgaben und Projekte, die in der Erfolgsrechnung oder in der Investitionsrechnung verbucht wurden, als auch für gebundene Ausgaben, für die kein Verpflichtungskredit zu beschliessen war (z.B. Dekretsbeiträge an Kantonsstrassen). Wenn kein Verpflichtungskredit nötig war, muss die erstellte Kreditabrechnung jedoch nicht der Legislative zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wird der Rechnungsverkehr innerhalb eines Rechnungsjahres abgewickelt, ist keine Kreditabrechnung zu erstellen (§ 90h Abs. 1 GG).

Sofern dem Ausführungskredit ein Projektierungs- und/oder Wettbewerbskredit vorausgegangen ist, können sämtliche Kredite zusammen abgerechnet werden. Bei Mehrzweckanlagen und funktionaler Aufteilung der Teilkredite erfolgt nur eine Kreditabrechnung entsprechend dem Verpflichtungskredit.

3.5.1 Zeitpunkt

Nach Abschluss des Vorhabens ist dafür zu sorgen, dass möglichst rasch alle Schlussabrechnungen vorliegen, damit der Verpflichtungskredit abgerechnet werden kann (§ 90h Abs. 1 GG).

Subventionen und Beiträge sind in der Kreditabrechnung als Einnahmen zu berücksichtigen.

Ausstehende Rechnungen für ausgeführte Leistungen sind als passive Rechnungsabgrenzungen (Höhe ist nachgewiesen) oder als Rückstellungen (Höhe der Forderung mit Unsicherheiten behaftet) zu verbuchen ↑ Kapitel 7.3.3 bzw. 7.3.4.

Sind im Verpflichtungskredit Leistungen enthalten, die nicht sofort fällig werden (z.B. Feinbelag einer Strasse) ist die Kreditabrechnung trotzdem zu erstellen. Noch nicht ausgeführte Arbeiten sind als Rückstellungen zu verbuchen.

Wurden die Arbeiten ausgeführt, ist die Rechnung in der Investitionsrechnung zu verbuchen. Rückstellungen und Abgrenzungen sind in den gleichen Konten wie sie damals gebildet wurden, als Minusposition aufzulösen.

Kreditabrechnungen unterstehen dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Jahresrechnung. Die Kreditabrechnungen können an jeder Gemeindeversammlung bzw. jeder Sitzung des Einwohnerrats genehmigt werden.

3.5.2 Teuerung

Ein Verpflichtungskredit ist brutto beschliessen zu lassen. Eine allfällige während der Bauphase entstandene Teuerung ist nachzuweisen. Sofern ein Verpflichtungskredit indexiert beschliessen wurde, darf bei der Kreditabrechnung die durch die Indexveränderung entstandene Teuerung zum Bruttokredit dazugerechnet werden. Der anzuwendende Index beziehungsweise die Teuerung ist in der Vorlage auszuweisen.

3.5.3 Mehrwertsteuer

Die Verpflichtungskredite sind grundsätzlich inkl. MWST beschliessen zu lassen. Handelt es sich um ein Investitionsvorhaben einer abrechnungspflichtigen Funktion, sind beim Kreditvergleich die bezogenen Vorsteuern zu den aktivierten Anlagekosten hinzuzurechnen. Alternativ kann der Kredit exkl. MWST beschliessen werden, wenn in der Vorlage explizit darauf hingewiesen wird.

3.5.4 Aufbau

Die Kreditabrechnung ist wie folgt aufzubauen:

- Titelblatt
- Berichte und Bestätigungen
 - Gemeinderat und Leiter/in Finanzen *Vollständigkeitserklärung gemäss § 94a Abs. 3 GG*
 - Finanzkommission *Geprüft / Prüfungsbefund*
 - Gemeindeversammlung / Einwohnerrat *Genehmigt*
 - Erläuterungen *Zur Umsetzung des Vorhabens sowie Begründungen von Kreditüberschreitungen oder wesentlichen Kreditunterschreitungen*
- Kreditabrechnung
- Kontenblätter der Investitionskonti
- Bauabrechnung des Architekten oder des Projektleiters
- Protokollauszüge der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats über die Bewilligung des Verpflichtungskredits und die Genehmigung der Kreditabrechnung

3.5.5 Rückweisung

Wird eine Kreditabrechnung durch die Legislative (Gemeindeversammlung bzw. Einwohnerrat) zurückgewiesen, ist diese innert 60 Tagen durch den Gemeinderat und die Finanzkommission zu überprüfen und mit den Anträgen dem zur Beschlussfassung der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu unterbreiten (§ 88f Abs. 1 und 2 GG)

Bei einer erneuten Rückweisung der Kreditabrechnung ist diese dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen.